

# L I T E R A T U R

## Buchbesprechungen<sup>1</sup>

**Brittan, Sir Leon: Competition Policy and Merger Control in the Single European Market.** Cambridge: Grotius Publications Ltd., Sales Department, P.O. Box 115, Cambridge CB3 9BP, U.K., 1991. XI, 56 S. (University of Cambridge, Research Centre for International Law, Hersch Lauterpacht Memorial Lectures). UK £ 15.-

**Niemeyer, Hans-Jörg: Die Europäische Fusionskontrollverordnung.** Heidelberg: Recht und Wirtschaft (1991). 99 S. DM 98.-

**Miersch, Michael: Kommentar zur EG-Verordnung Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.** (Neuwied, Frankfurt a.M.): Luchterhand (1991). XXI, 222 S. DM 39.-

Alle zu besprechenden Schriften befassen sich mit der sogenannten EG-Fusionskontrollverordnung. Jedoch wählen die Autoren verschiedene Ansatzpunkte und unterscheiden sich somit sehr in der Art und Weise der Darstellung. Während Sir Leon Brittan aus der Sicht des Spitzenbeamten der Wettbewerbsgeneraldirektion der Kommission der Europäischen Gemeinschaften den Blickwinkel des wissenden Insiders einnimmt, schreibt Niemeyer aus der Sicht des Praktikers, der mit der Fusionskontrollverordnung als Anwalt arbeitet. Miersch schließlich wählt für seine umfangreiche Darstellung den Weg des klassischen Kommentars, indem er die einzelnen Vorschriften der Fusionskontrollverordnung mit Erläuterungen versieht.

Sir Leon Brittans Beschreibung ist in zwei Teile gegliedert. Der erste befaßt sich mit Jurisdiktionsproblemen im Zusammenhang mit dem EG-Wettbewerbsrecht (S. 1–21). Der Verfasser beschreibt zunächst die historische Entwicklung und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften. Zur Lösung der Jurisdiktionsprobleme insbesondere im Verhältnis zu den USA schlägt er einen Vertrag über Kooperation im Wettbewerbsbereich vor. Im zweiten Teil (S. 23–56) wendet er sich den Entwicklungen des EG-Wettbewerbsrechts hin zur Fusionskontrollverordnung zu. Letztere sei insbesondere im Hin-

---

<sup>1</sup> Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt. Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

blick auf den Gemeinsamen Markt notwendig geworden – einerseits, um der Wirtschaft mehr Rechtsklarheit zu verschaffen, und andererseits auch aus Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes. Im Anschluß daran behandelt der Verfasser die Verordnung selbst und erläutert unter anderem die Probleme ihres Anwendungsbereiches sowie der Marktdefinition und des Schwellenwertes.

Niemeyers Darstellung folgt einem ähnlichen Aufbau, orientiert sich jedoch sehr streng am Text der Fusionskontrollverordnung selbst. Der Verfasser bezieht die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sowie die Praxis der Kommission auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts in seine Ausführungen ein; auch die Literatur zum Wettbewerbsrecht wird verwendet. Im Anhang sind der Text der Fusionskontrollverordnung in deutscher, englischer und französischer Sprache sowie einige Ausführungsregelungen dazu abgedruckt. Den Abschluß bilden zwei instruktive Schaubilder zum Verfahren nach der Fusionskontrollverordnung und zum Verfahren beim Verweisungsantrag eines Mitgliedsstaates. Gerade diese Schaubilder sind für den Einsteiger in das europäische Kartellrecht hilfreich und auch für den Praktiker zur schnellen Kontrolle seiner Kenntnisse des Verfahrens von Nutzen.

Miersch legt im ersten Kapitel zunächst die wirtschaftlichen Hintergründe und den der Fusionskontrollverordnung zugrundeliegenden Begriff des Wettbewerbs, mithin das geschützte Rechtsgut, dar. Im Anschluß daran werden die einzelnen Normen ausführlich kommentiert. Den größten Raum widmet der Verf. – wie die Praxis zur FusionskontrollVO zeigt, ganz zu Recht – der Beurteilung von Zusammenschlüssen und der Definition des Zusammenschlusses als zentralen Kriterien für die Anwendbarkeit der Verordnung (S. 27–114). Hierbei werden die bisherigen Veröffentlichungen zum EG-Kartellrecht umfassend verwertet. Die Kommentierung erfolgt außerordentlich übersichtlich, ist klar gegliedert und inhaltlich vollständig. Der zum Verständnis der Zusammenhänge zwischen nationalem und EG-Kartellrecht notwendige Bezug zur Spruchpraxis des Bundeskartellamtes und des Bundesgerichtshofs ist stets gegeben. Auch die Rechtsprechung des EuGH auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts ist eingearbeitet.

Alle drei Beiträge sind im Rahmen des jeweils unterschiedlichen Anspruches, den sie verfolgen, zu empfehlen: Sir Leon Brittans Schrift als brillant geschriebene Hintergrundinformation, Niemeyers Darstellung als klar gegliederter Einstieg in das komplizierte Verfahren für den mit der Fusionskontrolle befaßten Praktiker; der Kommentar von Miersch schließlich befaßt sich am intensivsten mit der FusionskontrollVO und ist aufgrund der Fülle des verwendeten Materials sowie der klaren Gliederung sowohl dem Praktiker bei der Bewertung konkreter Einzelprobleme als auch dem wissenschaftlich Interessierten bei der Beschäftigung mit der FusionskontrollVO von großem Nutzen.

Günter Wilms, Speyer

**Castel, J.-G.: Extraterritoriality in International Trade.** Canada and United States of America Practices Compared. Toronto, Vancouver: Butterworths (1988). XXVII, 300 S. \$ 79.-

**Mestral, A.L.C. de/T. Gruchalla-Wesierski:** Extraterritorial Application of Export Control Legislation: Canada and the U.S.A. Dordrecht, Boston, London: Nijhoff (1990). VII, 276 S. (Canadian Council on International Law: Research Study No. 1). Dfl. 175.-/US \$ 99.50/UK £ 64.-

Kurz nach dem Erscheinen ihres umfassenden Werks über »International Business Transactions« (1986), haben Castel und de Mestral nunmehr einzelne Aspekte des internationalen Wirtschaftsrechts monographisch vertieft. Beide haben sich Problemen der Extraterritorialität zugewandt und, so lassen jedenfalls die Titel erwarten, der Staatenpraxis besonderes Gewicht geben wollen. Um eine Einschätzung vorwegzunehmen: de Mestral/Gruchalla-Wesierski sind diesem Anspruch in vorbildlicher Weise gerecht geworden, während das Buch von Castel hier doch einige Wünsche offen läßt. Aufgrund ihres verwandten Inhalts erschien es interessant, diese beiden Bücher in einem vergleichenden Überblick vorzustellen.

Castel läßt schon in den einleitenden Bemerkungen erkennen, daß für ihn ein reines Territorialitätsdenken im durch Interdependenz der Volkswirtschaften gekennzeichneten internationalen Wirtschaftsrecht undenkbar ist. Die Lösung der entstehenden Jurisdiktionskonflikte sei in einem koordinierten Zusammenwirken von Völkerrecht und Internationalem Privatrecht zu suchen. Die Notwendigkeit hierfür aufzuzeigen unternehmen die beiden ersten Kapitel des Buches. Zunächst widmet es sich den traditionellen völkergewohnheitsrechtlichen Regeln zur Beschränkung der extraterritorialen Gesetzgebungshoheit der Staaten. Sie werden als nicht mehr ausreichend angesehen, um die anstehenden Probleme zu lösen. Rechtswahlkriterien des IPR werden zur Ergänzung vorgeschlagen. Das zentrale zweite Kapitel ist dann der Praxis Kanadas und der USA bei der Beanspruchung bzw. Abwehr extraterritorialer Jurisdiktionsausübung gewidmet, wobei die hier auftretenden Konflikte in den Bereichen des Kartellrechts, des Kapitalmarktrechts, der Kontrolle multinationaler Unternehmungen und des Rechts internationaler Beweiserhebung abgehandelt werden. Im Bereich des Kartellrechts wird die Praxis in den Kategorien der "jurisdiction to prescribe" einerseits und der "jurisdiction to adjudicate" bzw. "enforce" andererseits getrennt untersucht, während sich diese Unterscheidung in den übrigen Untersuchungsfeldern nicht mehr wiederfindet. Wenn man ihr, wie es ja verbreitet geschieht, erhebliche Bedeutung beimißt, muß dies als methodisches Manko auffallen. Die Darstellung der Gesetzespraxis und der – vor allem amerikanischen – Gerichtspraxis ist gut zu lesen, ist aber in ihrem offenbaren Bestreben, alle relevanten Stichworte zu behandeln (*discovery, act of state doctrine, foreign state compulsion doctrine* etc.) bisweilen etwas kursorisch. Die Schlußfolgerung im Hinblick auf die amerikanische Praxis fällt sehr pauschal aus: Amerikanische Gerichte (warum nicht auch

kanadische?) seien nicht das richtige Forum zur Beurteilung sensitiver ausländischer Interessen. "More political dialogue is needed and less judicial dialogue". Dieser Schluß folgt nicht gerade zwingend aus den vorangehenden Ausführungen.

Die kanadische kapitalmarktrechtliche Praxis ist dünn. Eine dogmatische Auseinandersetzung mit ihr findet kaum statt. Die bekannten US-amerikanischen Fälle (von *Schoenbaum* bis *IIT v. Cornfeld*) werden auch nur sehr oberflächlich dargestellt. Daß der *waiver by conduct*-Regel völkerrechtliche Grundsätze entgegenstehen könnten, wird angedeutet, aber nicht weiter verfolgt. Diesem insgesamt enttäuschenden Abschnitt ist nur so viel zu entnehmen, daß es extraterritoriale amerikanische Praxis gibt, während Kanada sein Recht eher territorial anwendet.

Im Abschnitt über die Kontrolle multinationaler Unternehmungen finden sich Probleme aus der Exportkontrolle, dem Boykott-, Konzern-, Korruptions- und Konkursrecht ebenso wie der Anerkennung ausländischer Gesellschaften zusammengefaßt. Hier wird die Praxis der USA und Kanadas bestenfalls exemplarisch dargestellt, was angesichts der Vielfalt der Fragen verständlich, doch bedauerlich ist. Weniger wäre mehr gewesen. Lesenswert sind hier eigentlich nur die einführenden Bemerkungen, aus denen erhellt, daß Kanada eher traditionellen Ansätzen folgt, während die USA ausländische Tochtergesellschaften in großem Maße ihrer Jurisdiktion unterwerfen. Die Zurückhaltung empfehlenden Schlußfolgerungen lassen nicht immer den Unterschied zwischen rechtlichen und politischen Argumenten deutlich werden. Zur internationalen Beweiserhebung bestätigt sich der bisherige Eindruck, daß Kanada eine eher zurückhaltende, sich auf gesichertem völkerrechtlichen Boden bewegend Politik verfolgt. Die kanadische Praxis ist gut geschildert und auch für den Praktiker sicher von einigem Interesse.

Im dritten Kapitel wird dann eine Synthese völkerrechtlicher und internationalprivatrechtlicher Regeln versucht, die "jurisdictional rule of reason" des Restatement (Third) als Beispiel hierfür zitiert, gleichzeitig jedoch die ihr innewohnende Abwägungsmethode als dem geltenden Völkerrecht widersprechend eingeordnet. Eine Lösung sei, so das Fazit, nur über eine politische Einigung der Staaten zu finden, die eine Harmonisierung der betroffenen Interessen bewirkt. Es ist unbestreitbar, daß dies sicherlich die beste Lösung wäre, doch läßt sie einstweilen den Richter, der einen konkreten Streitfall zu lösen hat, ohne völkerrechtskonforme Anleitung.

Eine Anleitung zur Lösung aller Streitfälle haben zwar auch de Mestral und Gruchalla-Wesierski nicht zur Hand, doch ist ihre Analyse der Staatenpraxis im Bereich des Exportkontrollrechts ein bedeutender Beitrag zur Transparenz einer schwierigen Materie und damit auch zu ihrer Berechenbarkeit.

Die ersten vier Abschnitte der Untersuchung sind als Einleitung zu verstehen.

Hier werden die allgemeinen Prinzipien des Völkerrechts im Hinblick auf extraterritoriale Jurisdiktionsausübung ebenso dargestellt wie die nationalen Exportkontrollgesetze Kanadas und der USA in ihrer geschichtlichen Entwicklung, multilaterale und schließlich bilaterale Exportkontrollmechanismen. Die Auswertung der kanadisch-amerikanischen diplomatischen Praxis besticht durch ihre gute Strukturierung und gründliche Erfassung.

Kern der Untersuchung sind allerdings die folgenden zwei Abschnitte, die der völkerrechtlichen Praxis Kanadas und der USA im Bereich der extraterritorialen Anwendung von Exportkontrollrecht gewidmet sind. In beiden Abschnitten analysieren die Verfasser zunächst die Beteiligung beider Staaten an Embargos im Rahmen der Vereinten Nationen (Rhodesien, Südafrika, Namibia und Portugal), wobei zwischen zwingenden und freiwilligen Aktionen unterschieden wird. Anschließend werden international koordinierte Embargos (Sowjetunion wegen Afghanistan und Polen, Iran, Argentinien) untersucht. Es folgen die Reaktion Kanadas und der USA auf den arabischen Boykott Israels und schließlich eine Darstellung einseitiger amerikanischer Boykottaktionen (China, Nordkorea, Kuba, Uganda, Libyen und Nicaragua) sowie die kanadische Reaktion hierauf. Alle diese Beispiele werden knapp und überzeugend geschildert, die jeweilige Rechtsetzung und, soweit vorhanden und bekannt geworden, praktische Fälle erläutert und in ihrer historischen Entwicklung plausibel gemacht. Hier muß eine Unmenge an Material ausgewertet worden sein. Vielfach verweisen die Verfasser auch auf Einschätzungen und Informationen, die auf ihre Gespräche mit den zuständigen Behörden zurückgehen.

Der anschließende summarische Überblick über die Praxis einiger europäischer Staaten und der EWG soll die vorher gewonnenen Erkenntnisse in einen breiten Kontext stellen. Dieser Überblick leidet allerdings an nur spärlichen Nachweisen und scheint sich in nicht unbedeutendem Maße auf Gespräche mit den zuständigen Ministerien zu beschränken. Die europäische Literatur ist kaum ausgewertet.

Der letzte Abschnitt enthält einige bemerkenswerte Schlußfolgerungen. Wie schon bei der Lektüre der zentralen Kapitel auffällt, ist die Praxis bei extraterritorial wirkenden Exportkontrollen keineswegs einheitlich. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob und inwieweit amerikanische Tochtergesellschaften im Ausland von den jeweiligen Bestimmungen erfaßt werden sollen. In gleichem Maße ist die Verwahrung Kanadas gegen derartige Anmaßungen nicht immer gleichmäßig und prinzipiell. Zu Recht bewerten die Autoren die Lage Kanadas als besonders schwierig, da es aufgrund seiner einzigartigen Abhängigkeit von der US-amerikanischen Wirtschaft mit prinzipiellen Staatenprotesten wie mit einem kostbaren Gut vorsichtig umgehen muß. Dennoch habe es im Laufe der letzten 45 Jahre ausreichend prinzipielle Stellungnahmen abgegeben, um einen Souveränitätsverlust durch *acquiescence* auszuschließen. Interessant ist auch die Einschätzung der Verfasser, Staaten mit föderalistischer Tradition, wie etwa die USA und die Bun-

desrepublik Deutschland, aber zunehmend auch die EG, seien extraterritorialer Rechtsanwendung gegenüber aufgeschlossener als zentralistische Staaten. Diese Beobachtung scheint richtig, doch bedürfte die Erklärung der Autoren, dies beruhe auf den dort anzutreffenden langen Erfahrungen mit dem Zusammenspiel verschiedener Rechtsordnungen, weiterer Untersuchung.

In ihrem Bemühen, dem Leser zum Abschluß gesicherte völkerrechtliche Regeln an die Hand zu geben, halten sich die Verfasser bedeckt. Als Resumé wird festgestellt, extraterritoriale Exportkontrollen seien völkerrechtlich nicht zu beanstanden, solange sie nicht mit den Gesetzen fremder Staaten in Konflikt geraten. Damit ist jedoch nicht viel gewonnen, läßt dieser Schluß doch geradezu zum Erlaß von *blocking statutes* ein. Dies mindert allerdings nicht den Wert dieser vorzüglichen Untersuchung, die beispielhaft vor allem die kanadische Praxis aufarbeitet und bei der Erörterung der einzelnen Fallbeispiele die abschließende, etwas holzschnittartig geratene, völkerrechtliche Beurteilung durch differenziertere Stellungnahmen relativiert.

Gunnar Schuster

**Cataldi, Giuseppe: Il passaggio delle navi straniere nel mare territoriale.** Milano: Giuffrè 1990. XIV, 331 S. (Studi e documenti sul diritto internazionale del mare, 21). L. 35.000.-

Der Konflikt zwischen dem alten Grundsatz der Freiheit der Meere und den Sicherheits- und Souveränitätsansprüchen der Staaten in den Territorialgewässern hat eine lange Geschichte und ist zunehmend zugunsten einer stärkeren Durchsetzung von Hoheitsrechten des Küstenstaates gelöst worden. Ganz befriedigt zeigt sich Cataldi insoweit jedoch vor dem Hintergrund des derzeitigen vertragsrechtlichen Standes noch nicht. Nach einer Betrachtung der Entwicklung des Gewohnheitsrechts, zu der die ersten wichtigen Entscheidungen von englischen Gerichten beigetragen haben, und des Vertragsrechts (Haager Entwurf von 1930; Genfer Küstenmeer-Konvention von 1958; UN-Seerechts-Konvention 1982) bleibt im Vergleich zu den Regeln im Transitverkehr über Land seiner Auffassung nach immer noch ein Defizit staatlicher Hoheitsrechtsausübung übrig. Cataldi hat dies in seiner kritischen Darstellung der Entwicklungslinien unter Konzentration auf das Recht auf friedliche Durchfahrt ausführlich ausgearbeitet. Trotz der dogmatischen Nachbarschaft, ja im Grunde sogar Einheit von Meerengenregime und der hier behandelten Thematik hat er, insofern durchaus in der zweifelhaften Tradition der Völkerrechtslehre und -praxis stehend, allerdings leider auf eine Behandlung des Meerengenregimes verzichtet.

Christian Rumpf, Heidelberg/Mannheim

**Cellamare, Giovanni: Le forme di intervento nel processo dinanzi alla Corte Internazionale di Giustizia.** Bari: Cacucci 1991. XXII, 320 S. (Pubblicazioni della Facoltà Giuridica dell'Università di Bari). L. 40.000.-

Den Schwerpunkt der Monographie von C. über die Intervention vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) bildet naturgemäß die auch nach der Kammerentscheidung von 1990 noch immer problembehaftete Intervention nach

Art.62 des Statuts. Hauptprobleme bilden hierbei die Frage, ob der Intervenient Parteistellung erlangt und ob ein Jurisdiktionsband zwischen ihm und den Parteien des Verfahrens, in das die Intervention gesucht wird, bestehen muß.

Während die erste Frage sowohl vom Statut und der Verfahrensordnung als auch von den einschlägigen beiden Fällen (Interventionsgesuch Maltas im Streit um den Festlandsockel zwischen Tunesien und Libyen 1981 und Gesuch Italiens im Streit um den Festlandsockel zwischen Libyen und Malta 1984) vom Gerichtshof offengelassen wurde, aber wohl eher in Richtung der Parteistellung ausgelegt werden kann, hat die Kammer im Fall *El Salvador/Honduras* im Zusammenhang mit der Zulassung des Interventionsantrags Nicaraguas erklärt, daß der Intervenient keine Parteistellung erlange. Diese Meinung teilt der Autor nicht, der aus Erwägungen betreffend die Institution der Intervention im innerstaatlichen Recht sowie aus dem Gesamtzusammenhang des Statuts und der Verfahrensordnung herleitet, daß der Intervenient Partei des Verfahrens werden muß mit der Folge, daß die Entscheidung des Gerichts auch für den Intervenienten verbindlich ist. Das gilt nach Auffassung des Autors für alle drei Formen der Intervention unter Art.62, nämlich die Hauptintervention, in der eigene Ansprüche des Intervenienten entweder gegen beide Parteien des Verfahrens oder nur gegen eine erhoben werden, und die aus dem nationalen Recht bekannte Nebenintervention, in der der Intervenient nur die Rechtsposition einer der Hauptparteien unterstützt, da die Entscheidung über diese Rechte eigene Rechte des Intervenienten berührt. Für unzulässig hält der Verf. Interventionsbegehren, die allein Zwecken der Information des Gerichts dienen; eine derartige Information sei nur für das Gutachtenverfahren vorgesehen (*amicus curiae*-Verfahren), nicht aber für das streitige Verfahren.

Unter den Zulässigkeitsvoraussetzungen steht selbstverständlich die Frage des Bestehens eines Jurisdiktionsbandes im Zentrum der Betrachtung. Nach einer Übersicht über den Meinungsstand legt der Verf. seine These dar, die dadurch gekennzeichnet ist, daß er zwischen dem Zulassungsverfahren zur Intervention und dem Interventionsverfahren als solchem unterscheidet. Für die Phase der Zulassung ist ein Jurisdiktionsband seines Erachtens nicht erforderlich, für das Interventionsverfahren hingegen ist nach der Art der Intervention die Lösung unterschiedlich: Immer dann, wenn der Intervenient ein eigenes Recht gegenüber einer der beiden Hauptparteien geltend macht, ist ein Jurisdiktionsband erforderlich. Handelt es sich um die reine Form der Nebenintervention, also Beitritt zum Verfahren auf der Seite einer der Parteien, muß kein Jurisdiktionsband vorliegen. Nach dieser Auffassung wird also bei der Zulassung der Intervention allein geprüft, ob der Eindruck des Antragstellers, seine rechtlichen Interessen könnten durch die Entscheidung in der Sache beeinträchtigt werden, begründet ist; erst im Rahmen des Verfahrens der Intervention wird dann geklärt, ob die Intervention derart ist, daß sie ein Jurisdiktionsband erfordert oder nicht. Diese Betrachtungsweise löst zwar einerseits das Problem der wiederholt beklagten Unvereinbarkeit von Art.81 Abs.2c der Verfahrensordnung mit Art.62 des Statuts, führt aber zu

einer gerade nicht gewünschten Verdoppelung und Schwerfälligkeit des Verfahrens und somit zu dessen weiterer Verzögerung. Um in einem Akt bereits prüfen zu können, ob das Interventionsbegehren so gelagert ist, daß ein Jurisdiktionsband notwendig ist, sind die in Art.81 Abs.2a-c genannten Angaben in dem Antrag auf Zulassung zur Intervention zu machen. Es erscheint wenig sinnvoll, den Antrag zuzulassen, dann aber das Interventionsverfahren daran scheitern zu lassen, daß Gegenstand ein Begehren ist, für das kein Jurisdiktionsband gegeben ist. Auch die Erwägung des Autors, diese Zweiteilung sei sinnvoll, da inzwischen die Jurisdiktion begründet werden könne, überzeugt nicht, da diese bereits mit Einreichung des Antrags hergestellt werden kann und damit immer schon wirksam geworden ist, bevor der IGH in die Prüfung des Antrags einsteigt. Hier wäre schon eher überzeugend gewesen, die Antragstellung als Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit zu interpretieren und so den Weg der Begründung der Zuständigkeit über das *forum prorogatum* zu eröffnen.

Diese Fragen können an dieser Stelle nur angedeutet, nicht ausdiskutiert werden, sie machen aber deutlich, daß auch die vorliegende Monographie die besonderen Probleme der Intervention im internationalen Gerichtsverfahren nicht lösen konnte.

Abschließend legt der Autor einige besondere Probleme der Intervention nach Art.62 dar, wie etwa die genaue Prozeßstellung, die Frage der Bestellung eines *ad hoc*-Richters insbesondere mit Blick auf Verfahren vor einer Kammer sowie Fragen von Interpretations- und Revisionsverfahren.

Der zweite große Abschnitt ist der Interpretationsintervention gemäß Art.63 des Statuts gewidmet. Auch hierzu weicht die Auffassung des Autors von der überwiegend herrschenden Meinung insoweit ab, als er hier die Meinung vertritt, daß der Intervenient Partei des Verfahrens wird mit allen Folgen, so vor allem dem Recht der Bestellung eines *ad hoc*-Richters, der allerdings nur im einschlägigen Teil des Verfahrens beteiligt sein soll. Er leitet diese Auffassung aus der Bestimmung her, daß die Entscheidung bezüglich der Interpretation auch für den Intervenienten verbindlich ist. Diese Regelung ließe sich aber gerade auch in der entgegengesetzten Richtung auslegen, nämlich als Ausnahme von der grundsätzlichen Bindungswirkung von Entscheidungen nur für die Parteien (Art.59), da ansonsten diese Bestimmung, Art.63 Abs.2, gar nicht erforderlich wäre. Auch die Unterteilung der Interpretationsintervention in eine Intervention in vorgängige Fragen der Interpretation und streitige Fragen der Intervention überzeugt nicht, da es sich ja nicht um vorgängige Fragen im eigentlichen Verfahrenssinn handelt. Auch die Auffassung, daß eine Meinungsverschiedenheit bezüglich der Interpretation der Konvention Zulassungsvoraussetzung der Intervention nach Art.63 ist, scheint nicht zwingend, da Sinn des Rechts auf Intervention, wie es für den Fall der Intervention nach Art.63 niedergelegt ist, die möglichst für alle Vertragsparteien einheitliche Auslegung der Konvention ist, somit nicht zwingend einen »Streit« über die Auslegung voraussetzt.

Schon diese wenigen Bemerkungen zeigen, daß die Monographie, selbst wenn man in wesentlichen Punkten ihre Thesen nicht teilt, erneut die Diskussion über die Intervention vor dem IGH belebt und abermals verdeutlicht, daß es an der Zeit wäre, durch klare Grundsatzentscheidungen im Statut bzw., da die Änderung des Statuts eher problematisch erscheint, in der Verfahrensordnung wenigstens die wesentlichen Probleme des Verfahrens auszuräumen, die vorrangig die Frage der Prozeßstellung des Intervenienten sowie die Frage des Jurisdiktionsbandes im Verfahren nach Art.62 betreffen.

Karin Oellers-Frahm

**Dijk, P. van /G.J.H. van Hoof: Theory and Practice of the European Convention on Human Rights.** 2nd ed. Deventer, Boston: Kluwer (1990). XVII, 657 S. Dfl. 165.-/US \$ 84.-

**Velu, Jacques/Rušen Ergéc: La Convention Européenne des Droits de l'Homme.** Extrait du Répertoire pratique du droit belge Complément. T. VII, 1990. Bruxelles: Bruylant 1990. 1185 S. BF 5.566.-

Die beiden hier zu besprechenden Werke sind vierzig Jahre nach Unterzeichnung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten am 4. November 1990 erschienen. Beide belegen auf eindrucksvolle Weise die dogmatische Ausdifferenzierung, die das Konventionsrecht durch die Praxis von Kommission und Gerichtshof in dieser Zeit erfahren hat. Obwohl keines der beiden Werke dem in der deutschen Rechtswissenschaft üblichen Typus des Kommentars völlig entspricht, können sie wie ein solcher benutzt werden. Hierin liegt auch ihr besonderer praktischer Nutzen. Die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihren Zusatzprotokollen verankerten Rechte und Garantien werden nämlich unter Bezug auf die Praxis von Kommission und Gerichtshof, die Rechtsprechung nationaler Gerichte und das einschlägige Schrifttum erläutert und kommentiert.

Das Werk von Velu/Ergéc stellt einen Auszug des *Répertoire pratique du droit belge* dar und bestätigt damit die besondere Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention im belgischen Recht. Hieraus darf aber nicht geschlossen werden, daß es sich auf eine Darstellung der belgischen Rechtsprechung beschränken würde. Obwohl diese neben einzelnen Hinweisen auf deutsche, französische, niederländische und österreichische Judikatur umfassend nachgewiesen wird, steht die internationale Praxis der Konventionsorgane eindeutig im Vordergrund. Das einschlägige Schrifttum wird jedoch in allgemeinen Übersichten zu Beginn jedes neuen Abschnitts angegeben. Vor der Darstellung der einzelnen materiellen Verbürgungen der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle legen die Verfasser die besondere Bedeutung der Konvention im Rahmen des internationalen Menschenrechtsschutzes dar. Dabei unterstreichen sie den Charakter *sui generis* der durch sie errichteten Rechtsordnung, die durchaus supranationale Züge aufweise (S.35). Ebenfalls gesondert behandelt werden die Entstehungsgeschichte und die im Rahmen des Konventionsrechts verwendeten Auslegungsregeln, die durch eine starke Berücksichtigung teleologischer, an der effek-

tiven Durchsetzung der Konventionsrechte orientierter Grundsätze gekennzeichnet sind. Dem Charakter des Werkes entsprechend richten die Verfasser ihr besonderes Augenmerk auf das Verhältnis des Konventionsrechts zum innerstaatlichen Recht, das bei der Kommentierung der einzelnen Normen jeweils besonders gewürdigt wird. Die durchweg eingängige und praxisnahe Darstellung ist sicherlich zu keinem geringen Teil auf die reiche Erfahrung Velus zurückzuführen, der während seiner Tätigkeit als Erster Generalanwalt am belgischen Kassationshof immer wieder mit der EMRK konfrontiert worden ist und zahlreiche richtungsweisende Entscheidungen in diesem Bereich mitbestimmt hat.

Abschließend werden die Verfahren vor Kommission, Gerichtshof und Ministerkomitee eingehend dargestellt. Der alphabetische Index ist leider nicht sehr detailliert.

Das Werk von van Dijk/van Hoof kann bereits als ein Klassiker angesehen werden. Das schnelle Anwachsen der Straßburger Spruchpraxis hat es erforderlich gemacht, eine wesentlich erweiterte Neuauflage des erstmals 1984 auf englisch erschienenen Buches vorzulegen. Auf niederländisch liegt es nun in dritter Auflage vor. Beide Autoren sind als vorzügliche Kenner des Konventionsrechts ausgewiesen. Ihr Werk versteht sich zugleich als Lehrbuch und als praktische Hilfe für den praktizierenden Rechtsanwalt.

Ähnlich wie Velu/Ergéc richten auch van Dijk/van Hoof ihr Hauptaugenmerk auf die Darstellung der Rechtsprechung von Kommission und Gerichtshof, die umfassend nachgewiesen wird. Hinweise auf nationale Rechtsprechung und Schrifttum findet sich in weit geringerem Umfang als bei Velu/Ergéc. In den Kapiteln I-V erläutern sie zunächst die Verfahren vor Kommission, Gerichtshof und Ministerkomitee. In Kapitel VI erfolgt eine eingehende Analyse der in der EMRK und ihren Zusatzprotokollen garantierten Rechte und Freiheiten. Im Gegensatz zu Velu/Ergéc werden die Schranken in Abs.2 der Art. 8-11, Art.2 Abs.4 des 4. Zusatzprotokolls und Art.1 des 7. Zusatzprotokolls in einem eigenen Abschnitt zusammen behandelt (Kapitel VII, § 8). Bei einer derartig kondensierten Darstellung kann allerdings nicht immer auf die spezifische Schrankenproblematik einzelner Rechte eingegangen werden. Durch die ausführlichen Indizes werden nicht nur die behandelten Themen, sondern auch die verarbeitete Praxis von Kommission, Ministerkomitee und Gerichtshof vollständig erfaßt.

Angesichts des Umfangs der Werke muß sich die Besprechung auf einige Leseproben beschränken. Der Begriff der *civil rights and obligations* ist für den Anwendungsbereich der *fair trial*-Garantien des Art.6 EMRK von entscheidender Bedeutung. In beiden Werken wird die Entwicklung der Straßburger Spruchpraxis in allen ihren Verästelungen dargestellt und kritisch kommentiert. Dabei herrscht Einigkeit darüber, daß trotz der gebotenen »autonomen Interpretation« bei einer Bestimmung der Reichweite des Begriffs der *civil rights and obligations* von dem jeweils einschlägigen nationalen Recht auszugehen ist. Velu/Ergéc

befürworten eine Abgrenzung von den politischen Rechten, die sich an dem Minderheitsvotum der Kommissionsmitglieder Frowein und Melchior im *Bentham*-Fall orientiert (S.377). Diese hatten unter *civil rights* alle diejenigen Rechte verstanden, die als individuelle Rechte in der nationalen Rechtsordnung anerkannt sind und sich dem Bereich der allgemeinen Handlungsfreiheit zuordnen lassen. Damit werden diejenigen Rechte ausgeschlossen, die dem einzelnen nicht als Privatperson, sondern als Bürger zustehen und einen besonderen Status begründen oder ein besonderes Verhältnis zu den staatlichen Einrichtungen voraussetzen. Van Dijk/van Hoof dagegen sehen diese Definition als zu vage an, da sie letztlich auf die äußerst komplexe und umstrittene Unterscheidung zwischen subjektiven Rechten und reflexartigen Schutzwirkungen hinauslaufe und es dem nationalen Gesetzgeber erlauben würde, den Anwendungsbereich von Art.6 EMRK einseitig einzuschränken (S.301). Eine eigene Begriffsbestimmung bieten sie jedoch nicht an.

Van Dijk/van Hoof liefern eine gelungene kritische Analyse der *margin of appreciation*-Doktrin des Gerichtshofs (S.585 ff.). Sie weisen die Existenz von drei verschiedenen Standards in der Praxis des Gerichtshofs nach ("narrow approach", "reasonableness test" und "not unreasonable test"). Auch wenn in der bisherigen Rechtsprechung noch keine klaren Kriterien für die Wahl der verschiedenen Standards entwickelt worden seien, lasse sich beobachten, daß die Kontrolldichte insbesondere von der Natur der gerügten Verletzung und von der Existenz eines sich aus den nationalen Rechtsordnungen ergebenden europäischen Standards abhängig sei. Die Anwendung der *margin of appreciation*-Doktrin laufe immer auf eine Abwägung der widerstreitenden Interessen von Individuum und Allgemeinheit hinaus. Van Dijk/van Hoof bekennen sich dabei eindeutig zu einer strikten europäischen Kontrolle des Abwägungsergebnisses durch die Straßburger Organe, die damit gleichzeitig zu der Entwicklung einheitlicher Standards beitragen sollen. Es bleibt lediglich zu fragen, ob die Verfasser im Rahmen ihrer Analyse die Bedeutung, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in diesem Zusammenhang zukommen muß, hinreichend berücksichtigt haben. Ihrer Einschätzung nach habe er in der bisherigen Praxis der Konventionsorgane nur als eine Art "feed-back mechanism" gedient, dessen Prämissen nicht hinreichend offengelegt worden seien (S.604). Beispiele aus zahlreichen nationalen Rechtsordnungen belegen aber, daß der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein außerordentlich wichtiges Instrument im Rahmen der richterlichen Kontrolle hoheitlicher Gewalt darstellt.

Die angesichts des schnellen Anwachsens der Entscheidungspraxis des Straßburger Gerichtshofs wichtige Frage der Wirkungen seiner Urteile im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten wird von van Dijk/van Hoof nicht angesprochen. Die Art.50 ff. EMRK werden nur im Zusammenhang mit der Zubilligung einer Entschädigung an den Beschwerdeführer erwähnt (S.171 ff.). Dabei beschränken sie sich im wesentlichen auf die Darstellung der vom Gerichtshof

entwickelten Kriterien zur Bestimmung von Art und Höhe der Entschädigung. Velu/Ergec dagegen behandeln diese Frage sehr eingehend (S.1043ff.). Sie unterscheiden zwischen der Verpflichtung, die Urteile innerstaatlich zu vollziehen und der Verpflichtung, ihre Rechtskraft anzuerkennen. Es wird ausgeführt, daß ein Vollzug der Urteile häufig nicht ohne eine Änderung des konventionswidrigen nationalen Rechts denkbar ist. Dabei wird zu Recht zwischen verschiedenen Fallgruppen unterschieden. Die Verpflichtung zur Anpassung des konventionswidrigen Rechts trete dann besonders deutlich zutage, wenn die Vereinbarkeit gesetzlicher Bestimmungen mit der EMRK unmittelbar den Gegenstand des Straßburger Verfahrens bildete. Aber auch in den Fällen, in denen konkrete Vollzugsakte im Vordergrund der Individualbeschwerde stehen, sei eine Tendenz des Gerichtshofs erkennbar, die zugrunde liegenden Rechtsnormen auf ihre Konventionsgemäßheit hin zu überprüfen (S.1057). Die Problematik der Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Strafverfahren wird anhand der Belgien direkt betreffenden Fälle *Piersack* und *De Cubber* behandelt. Während bei der Verpflichtung zum Vollzug der Urteile völkerrechtlich argumentiert wird, ist die Darstellung der Verpflichtung, die Rechtskraft der Urteile anzuerkennen, stark von den Kategorien des belgischen Rechts beeinflusst. Der Schluß von der in der EMRK rein völkerrechtlich normierten Bindungswirkung zwischen den Parteien des Verfahrens auf eine unmittelbare Rechtskraftwirkung der Urteile im innerstaatlichen Rechtsraum ist allerdings schwer nachvollziehbar.

Beide Werke belegen durch die Art ihrer Kommentierung die immer wichtiger werdende normative Funktion der Rechtsprechung der Straßburger Organe bei Auslegung und Anwendung des Konventionsrechts. Die praktische Bedeutung vieler der eher knapp und mehrdeutig gefaßten Normen kann heute ohne eine genaue Kenntnis der Praxis von Kommission und Gerichtshof nicht mehr erschlossen werden. In der besonders gelungenen systematischen Erfassung dieses immer umfangreicher werdenden Rechtsprechungsmaterials liegt daher der besondere Wert beider Werke. Sie sind damit sowohl für den wissenschaftlich als auch für den praktisch im Bereich des europäischen Menschenrechtsschutzes tätigen Juristen unentbehrlich.

Jörg Polakiewicz

**English-French-Spanish-Russian Manual of the Terminology of the Law of Armed Conflicts and of International Humanitarian Organizations/Manuel anglais-français-espagnol-russe de la terminologie du droit des conflits armés et des organisations humanitaires internationales.** Isaac Paenson in co-operation with/en collaboration avec Murillo Rubiera [et al.]. Brussels: Bruylant/London, Dordrecht, Boston: Nijhoff 1989. XXXVIII, 844 S. (Published for the International Committee of the Red Cross, the Institute Henry-Dunant and the International Centre for the Terminology of the social sciences [Geneva], with the financial assistance of UNESCO/Publié pour le Comité international de la Croix-Rouge, l'Institut Henry-Dunant et le Centre interna-

tional pour la terminologie des sciences sociales [Intercentre], Genève, avec l'assistance financière de l'UNESCO). BF 8.475.-

Isaac Paenson, lange Zeit leitender Beamter im Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, setzt mit diesem Mammutwerk seine Serie von mehrsprachigen Handbüchern fort. Vor Jahren schon erschien sein "Manual" zum Friedensvölkerrecht, das damals vielfache lobende Erwähnung erfuhr (siehe die Besprechungen von Schlochauer, Archiv des Völkerrechts 22 [1984], 507, und Meng, ZaöRV 45 [1985], 844). Auch mit diesem viersprachigen Handbuch zum Kriegsvölkerrecht erwirbt sich der Autor nun wieder große Verdienste.

Das Paenson'sche Handbuch fällt dabei insofern aus dem Rahmen, als es kein traditionelles Wörterbuch ist, wie wir es sonst normalerweise gewohnt sind. Im Gegensatz zu den alphabetisch nach Stichworten geordneten Wörterbüchern stellt es inhaltlich gleichlautende Texte in vier Sprachen nebeneinander und ermöglicht so einen Vergleich der sprachlichen Entsprechungen in einem systematisch geordneten Text. Das System ist zunächst überraschend, hat aber gegenüber den klassischen Wörterbüchern erhebliche Vorteile. Stehen wir bei den gängigen Wörterbüchern zunächst immer vor dem (oft überaus schwierigen) Problem, das einschlägige Stichwort und darunter dann die entsprechenden Begriffe zu finden (wenn wir Glück haben), so ermöglicht das von Paenson benutzte System das im Prinzip sehr viel einfachere Auffinden der entsprechenden Begriffe im systematischen Kontext. Gerade für den in der jeweiligen Fachterminologie nicht so Sicherem erleichtert dies die Arbeit ungemein.

Doch die Vorteile eines solchen systematischen Handbuches reichen weiter. Vielfach bestehen bei der direkten Übersetzung einzelner fachspezifischer Termini erhebliche Probleme, eine Entsprechung in der jeweils anderen Sprache zu finden. Übersetzungen werden so leicht unpräzise. Indem Paenson inhaltlich korrespondierende Texte in den vier Sprachen des Manuals nebeneinander stellt, können diese Probleme vermieden werden, findet man doch unschwer die inhaltlich entsprechende Formel in der anderen Sprache.

Nun darf man von einem derartigen Handbuch keine enzyklopädischen Auskünfte über das jeweilige Rechtsgebiet erwarten. In erster Linie ist es ein Hilfsmittel bei dem Bemühen um Verständnis fremder Terminologie und im Umgang mit dieser fremdsprachigen Begrifflichkeit. Vollständigkeit der inhaltlichen Abhandlungen zum Kriegsrecht darf man ebensowenig erhoffen wie inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Rechtsstoff oder womöglich gar innovative Verarbeitung der Praxis und der Literatur. Das Handbuch muß notwendigerweise, will es seinen Zielsetzungen gerecht werden, relativ konservativ vorgehen in der Auswahl der behandelten Materien und in der Konstruktion der einschlägigen Regeln.

Dies fällt vor allem auf, sieht man sich die Gewichtung der einzelnen Abschnitte zum Kriegsrecht an. Die klassischen Probleme des Beginns und Endes sowie der Wirkungen des Kriegszustandes nehmen breiten Raum ein – obwohl

zahlreiche Autoren der Nachkriegszeit dieses Institut für überlebt erklärt haben. Gleiches gilt für das Neutralitätsrecht, dem eines von fünf Teilen des Werkes gewidmet ist. Auch im Detail sind die Aussagen gerade in diesem Teil oft sehr traditionell, geben die herrschende Lehre der Jahrhundertwende wieder, so zum Problem des Handels mit Kriegsmaterial (S.452). Gleichzeitig hat man Schwierigkeiten, tragfähige Aussagen zu so zentralen Problemen des modernen Kriegsvölkerrechts wie dem Verbot der "indiscriminate warfare" zu finden; die Zusatzprotokolle sind insoweit offensichtlich noch nicht eingearbeitet.

Dies mindert jedoch ganz und gar nicht den Wert des Werkes als Hilfsmittel im Umgang mit fremdsprachiger Literatur und Terminologie. Im Gegenteil: Gerade die inhaltlich sehr konservative Anlage des Buches – es könnte dem für die Arbeit mit kriegsrechtlichen Problemen immer noch so fundamentalen zweiten Band von Oppenheim/Lauterpacht geradewegs aus dem Ei gesprungen sein – erleichtert dem Benutzer den Zugang, ist doch die Gliederung nahezu als »klassisch« zu bezeichnen. Insgesamt also: Ein Hilfsmittel, das sich auf Dauer als ungemein wertvoll erweisen dürfte und das in die Handbibliothek einer jeden Institution gehört, die sich mit kriegsvölkerrechtlichen Texten unterschiedlicher Sprachkreise abzumühen hat.

Stefan Oeter

**Festschrift zum 65. Geburtstag von Mario M. Pedrazzini.** Hrsg. im Auftrag der Juristischen Abteilung der Hochschule St. Gallen von Ernst Brem [u.a.]. Bern: Stämpfli 1990. XIII, 744 S. SFr. 160.-/DM 185.-

Die Beiträge dieser Festschrift beschränken sich bei weitem nicht auf ein »Abgrasen« der Fachgebiete des Jubilars, der lange Zeit Direktor des Instituts für europäisches und internationales Wirtschafts- und Sozialrecht in St. Gallen war. Interessant erscheint besonders Häberles »Sprachen-Artikel und Sprachenprobleme in westlichen Verfassungsstaaten – eine vergleichende Textanalyse«. In konsequenter Fortsetzung seiner früheren Arbeiten zu Fragen des Kulturverfassungsstaates schneidet er hier eine Problematik an, die er zu Recht mit der Frage des verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Minderheitenschutzes in engen Zusammenhang bringt. Abgelöst von der Meinungsäußerungsfreiheit, der ja die Freiheit der Wahl der Sprache immanent sein könnte, fordert er »mittelfristig« als Ausdruck eines »offenen, pluralistischen Kulturkonzepts« ein eigenes Grundrecht auf Sprachenfreiheit, mit dem sich »Völkerrecht und Verfassungsrecht ... in den Dienst der Menschenwürde im Verfassungsstaat« stellen. Auffallend ist auch der Beitrag von Druey (»Daten-Schmutz« – Rechtliche Ansatzpunkte zum Problem der Über-Information), wo es um die rechtliche Erfassung einer »informationellen Ökologie« geht. Information wird als Wert relativiert; gegen negative Auswirkungen des übermäßigen Ausstoßes von Informationen zulasten des Informierten sieht er rechtspolitischen Handlungsbedarf. Aber auch in empfindlichen Sonderbereichen könnte nach Druey die Beschränkung der Information zum Schutze des unmittelbar Interessierten sinnvoll sein, etwa im Zusammenhang mit der ärztlichen Aufklärungspflicht oder im Hinblick auf die Verkehrung

der Markttransparenz in ihr Gegenteil durch Über- und damit Desinformation im Bereich des Kartellrechts.

Im übrigen umspannt das Spektrum länderübergreifend die Themengruppen Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtsgeschichte (I), Öffentliches Recht (einschließlich Strafrecht) und Völkerrecht (II), Allgemeines und Internationales Privatrecht (III), Persönlichkeits- und Datenschutz (IV) und Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (V), wobei letzteres Paar einen deutlichen Schwerpunkt bildet. Hervorheben könnte man neben den bereits vorgestellten Titeln, ohne damit die übrigen Beiträge zurücksetzen zu wollen, im Hinblick auf die Aktualität oder Originalität der Themen vielleicht noch diejenigen von Knapp (Computer und gerichtliche Entscheidung), Koumantis (*Réflexions préalables sur la protection internationale des biens culturels*), Honsell (Standardsoftware- und Sachmängelhaftung), Plaisant (*L'influence européenne – Une remarquable évolution de la jurisprudence française en matière de distribution sélective et de marque*) und Reh binder (Verbraucherschützende Bemerkungen zum Urheberrecht des Ghostwriters).

Christian Rumpf, Heidelberg/Mannheim

**Giuliano, Mario/Tullio Scovazzi/Tullio Treves: Diritto Internazionale.**

Parte Generale. Terza edizione. Milano: Giuffrè 1991. XXV, 643 S. L. 60.000.-

1991 ist zunächst einmal Teil 1 des Lehrbuches zum Völkerrecht, begründet von M. Giuliano, in 3. Auflage erschienen. Gegenüber den vorhergehenden beiden Auflagen (vgl. Besprechung in ZaöRV 35 [1975], 674, und 44 [1985], 370) sind einige Neuerungen anzuzeigen. Diese sind vor allem darauf zurückzuführen, daß die ursprüngliche Absicht, in einem 3. Teil des Lehrbuchs »Aspekte der Zusammenarbeit der Staaten« zu behandeln, aufgegeben wurde. Teile dieser Aspekte, nämlich »Entwicklungstendenzen der internationalen Gemeinschaft« (Kap.II) und »Die internationale Streitbeilegung« (Kap.X) sind nunmehr in Teil 1, der als allgemeiner Teil des Völkerrechts konzipiert ist, eingegliedert.

Das neue Kap.II über Entwicklungstendenzen der internationalen Gemeinschaft legt den Schwerpunkt auf die Prinzipien der UN-Charta, Gewaltverbot, Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche Zusammenarbeit, Menschenrechte und Umwelt. Das Kapitel über die Streitbeilegung umfaßt die gängigen Aspekte von politischer und gerichtlicher Streitbeilegung und legt anhand von praktischen Fällen die wesentlichen Probleme dieses Gebiets dar.

Zum Ausgleich für diese Erweiterung ist das Kapitel über »Rechtslehre und Völkerrecht« gekürzt worden.

Inhaltlich sind neben sehr zu begrüßenden Umstellungen im Aufbau des Lehrbuchs die stärkeren Akzente auf Fragen der Staatshaftung, insbesondere im Zusammenhang mit den Arbeiten der ILC, der Bedeutung der Völkerrechtssubjekte, der Rechte des Individuums mit Bezug auf Menschenrechte, aber auch auf internationale Verbrechen (Nürnberger Tribunal) sowie der Beziehung zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht hervorzuheben.

Die Art der Bearbeitung ist wie bisher hauptsächlich praxisbezogen, d.h. die Praxis dient zur Begründung der Theorie; eine Auseinandersetzung mit der Doktrin findet nur in bescheidenem Ausmaß statt. Dadurch wird dem Leser eine Fülle von Material, auch aus neuester Zeit, zur Verfügung gestellt, was gegenüber einer ausführlichen Auseinandersetzung mit der Doktrin insbesondere für den Praktiker einen Vorzug darstellen mag, aber der grundsätzlichen Frage nach dem Verhältnis zwischen Völkerrechtslehre und Völkerrechtspraxis nur unbefriedigend gerecht wird.

Insgesamt jedoch stellt diese 3. Auflage des 1. Teils durch Ergänzungen, Kürzungen und Umstellungen eine wesentliche Verbesserung gegenüber der 2. Auflage dar, da sie an innerer Logik und Ausgewogenheit gewonnen hat.

Karin Oellers-Frahm

**Gomes Canotilho, José Joaquim: Direito Constitucional.** 5. Aufl. Coimbra: Livraria Almedina 1991. XXII, 1214 S.

Das nunmehr in 5. Auflage erschienene "Direito Constitucional" von Gomes Canotilho kann ohne Übertreibung als ein Standardwerk des portugiesischen Verfassungsrechts bezeichnet werden. Dies belegt nicht zuletzt die Häufigkeit, mit der sich das portugiesische Verfassungsgericht auf Gomes Canotilhos Lehrbuch bezieht. Die Notwendigkeit einer Neuauflage ergab sich zum einen durch die zahlreichen Änderungen der Verfassung von 1976, die 1989 durch die 2. Verfassungsrevision (Lei Constitucional Nr.1/89 vom 8.7.1989) eingeführt worden sind. Sie allein vermögen aber die im Zuge der Neubearbeitung vorgenommenen weitreichenden Änderungen nicht zu erklären. Ursächlich hierfür ist vielmehr ein Wandel in der Einstellung zu grundsätzlichen Fragen der Verfassungsrechtsdogmatik, den der Autor im Vorwort selbst einräumt. Das Leitmotiv der Darlegungen Gomes Canotilhos ist die Normativität einer Verfassung, in der die fundamentalen Grundsätze der Gerechtigkeit verwirklicht sind. »Das Verfassungsrecht erschöpft sich nicht in der Positivität der Verfassungsnormen; es muß ein gerechtes Recht sein« (S.3 – Hervorh. im Original). Sein »Direito Constitucional« geht über ein reines Verfassungslehrbuch hinaus. Neben dem eindeutig im Vordergrund stehenden verfassungsrechtlichen und -theoretischen Diskurs werden auch Hinweise auf politologische Fragestellungen gegeben. Das Werk vermittelt aber nicht nur eine umfassende und systematische Darstellung des geltenden portugiesischen Verfassungsrechts. Einer langen Tradition der portugiesischen Verfassungslehre folgend wird die Analyse vielmehr durchgängig auch mit zahlreichen rechtsvergleichenden Hinweisen angereichert. Dabei fällt neben Hinweisen auf französische, italienische und spanische Autoren insbesondere die intensive Auseinandersetzung mit der deutschen Dogmatik auf.

Angesichts des stattlichen Umfangs des Werkes (über 1200 Seiten) kann an dieser Stelle nur auf einige Aspekte eingegangen werden. Einen Schwerpunkt des Werkes bildet die Darstellung der Grundrechtsdogmatik. Die Behandlung der allgemeinen Grundrechtslehren ist umfassend und eingängig, der Einfluß der

deutschen Staatsrechtslehre, insbesondere von Hesse, Stern und Alexy, unverkennbar. Neben den klassischen Freiheitsrechten werden auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundrechte behandelt, deren umfangreiche Verbürgung in der portugiesischen Verfassung in Westeuropa ohne Beispiel ist. Da es sich hierbei um eine im deutschen Schrifttum sehr kontrovers diskutierte Frage handelt, ist ein Blick auf die portugiesische Praxis von Interesse. Wie Gomes Canotilho immer wieder betont, haben die entsprechenden Vorschriften der Verfassung nicht den Charakter von Programmsätzen. Sie gehen sogar über rein derivative Teilhaberechte an staatlichen Einrichtungen hinaus und können im Einzelfall originäre Leistungsansprüche des Bürgers begründen. Eine verfassungsrechtliche Festschreibung dieser Rechte ist für Gomes Canotilho in dreifacher Hinsicht von Bedeutung. Einmal stellen sie wichtige Parameter der Auslegung einfachgesetzlicher Vorschriften dar. Eine Untätigkeit des Staates bei der Effektuierung der in der Verfassung anerkannten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte kann ein verfassungswidriges Unterlassen des Gesetzgebers (vgl. Art.283 der Verfassung) darstellen. Schließlich entfalten sie ihre Wirkung als Garantie des einmal erreichten sozialen Standards, die es dem Gesetzgeber verbietet, gesetzlich verankerte soziale Rechte nachträglich wieder aufzuheben (*proibição de retrocesso social*).

Interessant sind auch die Ausführungen zur Geltung der Grundrechte in der Privatrechtsordnung. Die portugiesische Verfassung bestimmt in Art.18 Abs.1, daß ihre Bestimmungen über Rechte, Freiheiten und Garantien nicht nur für öffentliche, sondern auch für privatrechtliche Einrichtungen (*entidades privadas*) verbindlich sind. Trotz der damit verfassungsrechtlich angeordneten unmittelbaren Geltung der Grundrechte nimmt Gomes Canotilho eine differenzierende Betrachtung der Problematik vor. Er unterscheidet danach, ob die horizontale Wirkung sich unmittelbar aus den Grundrechtsnormen ergibt oder erst durch die Vermittlung des Gesetzgebers oder des Richters hergestellt wird. Eine besondere Fallgruppe stelle die Geltung der Grundrechte gegenüber sozialen oder privaten Institutionen (Verbände, Unternehmen, Kirche, Parteien) dar. Schließlich sei ein absoluter Kern persönlicher Autonomie anzuerkennen, der eine Einwirkung der Grundrechte auf alle Bereiche des Privatlebens ausschließt. Gomes Canotilho liefert an dieser Stelle keine endgültigen Ergebnisse. Seine Ausführungen sind eher als Anstoß zu einer weiteren Beschäftigung mit der Materie zu verstehen.

Neben der Grundrechtsdogmatik liegt ein weiterer Schwerpunkt des Werkes in der Analyse der Rechtsquellen (Gesetz, Verordnung, Satzung usw.). Aus rechtsvergleichender Sicht stellen die *Decretos-Leis* eine interessante Besonderheit des portugiesischen Verfassungsrechts dar. Es handelt sich dabei um Verordnungen mit Gesetzeskraft, die von der Regierung entweder aufgrund einer parlamentarischen Ermächtigung oder im Rahmen ihrer eigenen Gesetzgebungskompetenz erlassen werden. Portugal ist damit einer der wenigen Staaten, in dem die

Regierung über eine originäre Gesetzgebungskompetenz verfügt, die nicht auf den Fall des inneren oder äußeren Notstands beschränkt ist. Gomes Canotilho stellt die historische Entwicklung und gegenwärtige Regelung dieses Instituts dar, das sich bereits im 19. Jahrhundert während der konstitutionellen Monarchie *extra constitutionem* herausgebildet hatte. Praktische Probleme wirft auch heute noch die parlamentarische Bestätigung (*ratificação*) der *Decretos - Leis* auf. Das Parlament kann *Decretos - Leis*, die die Regierung nicht im Rahmen ihrer exklusiven Gesetzgebungskompetenz erlassen hat, zurückweisen oder abändern. Reichweite und Wirkungen der parlamentarischen Beteiligung sind durchaus umstritten. Bei der Darstellung der Streitfragen setzt sich Gomes Canotilho intensiv mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und den in Portugal vertretenen Lehrmeinungen auseinander. Die Einarbeitung der Rechtsprechung des seit 1982 bestehenden Verfassungsgerichts stellt überhaupt eine der wichtigsten Verbesserungen des Werkes gegenüber der 4. Auflage dar. Leider konnte aus technischen Gründen für die Erstausgabe kein Index erstellt werden.

Die Behandlung des Völker- und EG-Rechts nimmt keinen breiten Raum ein. Obwohl Gomes Canotilho den supranationalen Charakter der Gemeinschaften und den Anwendungsvorrang des von ihr gesetzten Rechts grundsätzlich anerkennt, ist er nicht bereit, die mit dem Beitritt Portugals verbundenen Verschiebungen in der verfassungsmäßigen Ordnung hinzunehmen. Er vertritt einen absoluten Vorrang der Verfassung gegenüber dem Gemeinschaftsrecht und hält selbst eine richterliche Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit des Sekundärrechts für möglich (S.916f.). Seiner Auffassung nach ist eine das Verfassungsrecht verdrängende Wirkung des EG-Rechts unvereinbar mit den Vorschriften über Verfassungsänderungen, insbesondere hinsichtlich der materiellen Grenzen der Verfassungsrevision (Art.288 der Verfassung).

Insgesamt kann die Lektüre des "Direito Constitucional" nicht nur denjenigen empfohlen werden, die einen ersten Zugang zu den Regelungen des portugiesischen Verfassungsrechts suchen. Durch die zahlreichen rechtsvergleichenden Hinweise stellt das Werk Gomes Canotilhos zugleich einen wertvollen Beitrag zu der immer intensiver werdenden gesamteuropäischen Verfassungsdiskussion dar.

Jörg Polakiewicz

**Haslinger, Markus: Das Kriegsmaterialrecht der neutralen Staaten Schweiz, Schweden und Österreich.** Wien: Orac 1990. 329 S. ÖS 895.-

Die Ausfuhren von Kriegsmaterial sind in vielen Staaten Europas zu einem politisch wie rechtlich heiklen Thema geworden. Illegale Lieferungen privater wie staatlicher Firmen an den Iran und den Irak im ersten Golfkrieg wie die Skandale um Zulieferungen für Chemiewaffenproduktionen Libyens und des Irak haben massive Schwachstellen der nationalen Rüstungsexportkontrollsysteme offenbar werden lassen. Daß dies alles kein spezifisch deutsches Problem ist, veranschaulicht einprägsam die hier vorzustellende, unter der Betreuung von Franz Zehetner entstandene Linzer Dissertation von Markus Haslinger. Schon in der

Einleitung weist Haslinger süffisant darauf hin, es lasse sich (und dies wohl beinahe allgemeingültig) konstatieren, »daß gerade im Bereich des Kriegsmaterialrechts Novellierungsbestrebungen regelmäßig aus in der Rechtswirklichkeit festgestellten Vollzugsproblemen oder gar Gesetzesverletzungen und -umgehungen resultieren«. Nicht nur für die von Haslinger untersuchten Kontrollregime der neutralen Staaten Österreich, Schweiz und Schweden drängt sich übrigens diese Bemerkung auf, sondern in mindestens dem gleichen Maße auch z.B. für die Bundesrepublik Deutschland.

Eine weitere Parallele fällt ebenfalls schon in der Einleitung auf. Haslinger verweist auf vollmundige Stellungnahmen der Politiker, in denen die besondere Strenge der österreichischen Regelungen zur Kriegsmaterialausfuhr gerühmt wird; Stellungnahmen, die offensichtlich umso überzeugter ausfallen, je geringer die inhaltlichen Detailkenntnisse des Redners sind – auch dies ein Phänomen, das uns von unserer internen deutschen Debatte durchaus geläufig sein sollte. Die Arbeit, deren Schwerpunkt dann vor allem in der Rechtsvergleichung liegt, ist insofern ganz deutlich als ein Beitrag zur Versachlichung der Debatte gedacht.

Mit der Untersuchung der parallelen schweizerischen und schwedischen Lösungen zur Überwachung der Kriegsmaterialausfuhren gewinnt Haslinger im Verlaufe der Arbeit sinnvolle Vergleichsparameter, um den Standard der österreichischen Regelungen abschließend würdigen zu können. Die Wahl der Vergleichsobjekte ist dabei für einen Österreicher sehr viel leichter, drängen sich doch aufgrund der weitgehend analogen politischen wie völkerrechtlichen Konstellation die beiden anderen dauernd neutralen Staaten Europas geradezu auf als Referenzsysteme. Vorausgeschickt wird jedoch zunächst ein (vor die Klammer gezogener) allgemeiner Teil zu den Neutralitätsrechtlichen Vorgaben, zu den völkerrechtlichen Regelungen, die den Rahmen der nationalen Gesetzgebungen der drei Staaten abstecken. Dieser Teil ist zur Abrundung der Arbeit zwar sinnvoll, bringt jedoch inhaltlich nichts Neues, wird doch der Stand der Literatur praktisch nur referiert. Der Abschnitt zu den Kriegsmaterialexporten verstaatlichter Unternehmen besticht dabei durch das relativ vollständige Bild, das man von der Literaturdebatte erhält, liest sich allerdings etwas ermüdend, referiert Haslinger doch die Argumentation der einzelnen Autoren in chronologischer Reihenfolge, ohne größere eigene Verarbeitung oder gar Bewertung. Problematisch wird dieses Verfahren dann bei der Frage, welche Bedeutung die staatliche Kontrolle der Kriegsmaterialausfuhren auf die Konstruktion der gewohnheitsrechtlichen Enthaltungspflichten neutraler Staaten hat. Die relativ einseitige Auswahl der verarbeiteten (und referierten) Autoren, die eine evidente »Schlagseite« zugunsten der österreichischen und schweizerischen Völkerrechtslehre aufweist (unter Vernachlässigung wichtiger Arbeiten des angelsächsischen Raumes), vermittelt im Ergebnis ein völlig falsches Bild vom gegenwärtigen Debattenstand. Daß die Arbeit von Haslinger insoweit vom (extrem traditionalistischen) Ansatz der

schweizerisch-österreichischen Lehre geprägt ist, dürfte angesichts der Herkunft der Arbeit jedoch kaum verwundern.

Der eigentliche Schwerpunkt der Arbeit liegt allerdings glücklicherweise nicht in diesen (zum Teil unbefriedigenden) völkerrechtlichen Ausführungen, sondern in einer ausführlichen und von viel Detailkenntnis befruchteten Analyse der schweizerischen, schwedischen und österreichischen Regelung zur Ausfuhr von Kriegsmaterial. Der Autor betritt hier vielfach geradezu Neuland, erschließt wichtige Rechtsquellen erst richtig der wissenschaftlichen Debatte. Alle drei Kontrollregime sind bisher wissenschaftlich nicht sehr intensiv bearbeitet worden, standen in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen eher im Schatten der juristischen Debatte. Die drei Einzeluntersuchungen tragen dabei geradezu monographischen Charakter, mit einer sehr detaillierten Untersuchung zum schweizerischen Recht von gut 90 Seiten, zum schwedischen Recht von fast 80 Seiten und einer beinahe gleich starken Studie zur österreichischen Rechtslage als drittem Teil. Vor allem die Studie zum schwedischen Recht ist hier äußerst verdienstvoll und trägt nahezu Pioniercharakter, ist doch das schwedische Kontrollregime im Gefolge der jüngsten Ereignisse grundlegend umgestaltet worden. Die (bisher einzigartige) Strenge des neuen schwedischen Ausfuhrrechts hat wohl geradezu Modellcharakter für zukünftige Verbesserungen des Überwachungssystems neutraler Staaten.

Doch auch das schweizerische System erweist sich – trotz vordergründiger Ähnlichkeit – dem österreichischen als weit überlegen. Haslinger arbeitet dies in seinen Schlußfolgerungen sehr deutlich heraus, wobei er feststellt, daß eine ganze Reihe von Gesichtspunkten zu erkennen sei, deren Regelung in Österreich entweder überhaupt fehle oder einem Vergleich in keiner Weise standhalten könne. Gravierende Defizite konstatiert er dabei insbesondere im Bereich der Kontrollvorschriften und -verfahren sowie im Bereich der Strafbestimmungen, die das Kontrollsystem komplementär absichern. Das österreichische Kriegsmaterialrecht erweist sich bei näherem Hinsehen als ein extremer Fall eines weitgehend symbolischen Kontrollsystems, mit *de iure* sehr strikten materiellen Standards, denen aber *in praxi* ein vollkommen unterentwickeltes Kontrollverfahren gegenübersteht. Das nahezu völlige Fehlen von Endverbleibskontrollen, von wirksamen Überwachungsverfahren, ja von gesonderten Kontrollbehörden, von Erklärungs- und Meldepflichten der Exporteure oder auch nur von Erschleichungs- und Umgehungstatbeständen im komplementären Nebenstrafrecht läßt den Exporteuren in der Praxis nahezu völlig freie Hand, die gesetzlichen Anforderungen zu mißachten und zu umgehen. Dies anhand des Vergleichs mit den parallelen Regelsystemen der Schweiz und Schwedens herausgearbeitet zu haben, ist wohl der eigentliche Beitrag Haslingers zur österreichischen Debatte.

Doch der Erkenntniswert der zunächst sicher primär auf die österreichische Debatte gezielten Schrift reicht weit über den nationalen Kontext unseres südöstlichen Nachbarn hinaus. Mit der vergleichend aufeinander bezogenen Darstellung

des Kriegsmaterialrechts der drei traditionellen Neutralen liefert Haslinger einen hochaktuellen Beitrag zur Debatte um Problematik und mögliche Lösungsansätze der Rüstungsexportkontrollen. Demonstriert er mit seiner präzisen Analyse der Mängel des österreichischen Rechts doch die Problematik, die aus dem klassischen symbolisch-doppelbödigen Ansatz resultiert, nämlich das Fehlen politischer Verantwortlichkeit bei Rüstungsexporten, also ein veritables politisches Steuerungsdefizit; umgekehrt führt er mit seinen Untersuchungen zur schweizerischen und vor allem schwedischen Rüstungsexportkontrolle vor, in welchem Maße auch kleinere Staaten derartige Transaktionen einer Überwachung unterwerfen können, wenn sie nur wollen. Entscheidend ist – so könnte man als Resultat formulieren – letztlich der politische Wille zur wirklichen Überwachung; ein entsprechendes rechtliches Instrumentarium läßt sich dann durchaus entwickeln, selbst im Falle mittlerer bis kleiner Staaten.

Ein Blick über die nationalen Grenzen täte dabei auch unserer oft viel zu binnenzentrierten deutschen Debatte gut. Nähme man insbesondere das neue schwedische Kriegsmaterialrecht einmal zur Kenntnis, so wäre zumindest die bei uns immer noch von Zeit zu Zeit zu hörende Behauptung, Deutschland habe das strengste Rüstungsexportrecht der Welt, als das entlarvt, was sie in der Realität darstellt – ein Akt der Selbstbeweihräucherung, geboren aus der blanken Ignoranz. Unser System krankt nicht nur an vergleichbaren Mängeln in der Durchsetzung wie das österreichische Kontrollsystem, sondern ihm fehlt zusätzlich auch noch der in der hier vorgestellten Arbeit an den Tag gelegte Grad an kritischer Selbstreflexion. Was not täte, wäre auch einmal eine kritische Durchleuchtung der deutschen Kontrollen nach KWKG und AWG unter rechtsvergleichender Perspektive. Solange uns eine derartige Arbeit fehlt, können wir mit der Studie von Haslinger zumindest auf eine solide Analyse dreier uns nicht allzu fern stehender Kontrollsysteme zurückgreifen, aus der implizit auch eine Menge zu unseren eigenen rechtspolitischen Problemen hervorgeht.

Stefan Oeter

**Heusel, Wolfgang:** »Weiches« Völkerrecht. Eine vergleichende Untersuchung typischer Erscheinungsformen. Baden-Baden: Nomos (1991). 341 S. (Völkerrecht und Außenpolitik, Hrsg. von Ingo von Münch u. Walter Rudolf, Bd. 44). DM 98.-

Die Untersuchung von Heusel, die im Wintersemester 1989/90 als Dissertation in Mainz angenommen wurde, greift eines der wichtigsten und umstrittensten Quellenprobleme des modernen Völkerrechts auf: die Unterscheidung zwischen rechtlichen und außerrechtlichen Normen. Außerrechtliche Normen haben bei den Veränderungen in Osteuropa in der jüngeren Vergangenheit eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt. Sie erfreuen sich nach wie vor großer Beliebtheit. Allerdings gibt es in der Völkerrechtswissenschaft zunehmend Tendenzen, den außerrechtlichen Normen in gewissen Grenzen rechtlichen (Verpflichtungs-)Gehalt beizumessen. Diesen dogmatischen Überlegungen stellt die Untersuchung

von Heusel die These entgegen, daß Normen entweder rechtlich verbindlich seien oder nicht, daß normative Verbindlichkeit nicht graduierbar sei. Der Verfasser versucht, auf der Grundlage einer vergleichenden Untersuchung, eine klare Abgrenzung zwischen rechtlich verbindlichen Normen und außerrechtlichen Normen vorzunehmen.

Im einführenden Teil der Arbeit stellt Heusel in einem Problemaufriß Fragestellung und Ausrichtung der Untersuchung vor. Besonders wichtig für das Verständnis der Arbeit ist die von ihm vorgenommene terminologische Klarstellung. Der Verfasser bezeichnet danach zwei Erscheinungen als »weiches Völkerrecht«: zum einen solche normativen Phänomene zwischen Völkerrechtssubjekten, die rechtlich nicht verbindlich sind oder deren rechtliche Verbindlichkeit zumindest zweifelhaft ist; zum anderen inhaltsarme, weitgefaßte Verpflichtungen in echten Rechtsverträgen nach der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVRK). Den Ausdruck »völkerrechtlicher Vertrag« verwendet Heusel ausdrücklich nur für den echten Rechtsvertrag im Sinne der WVRK. Ganz gleich, ob man die Auffassungen von Heusel teilt – die von ihm vorgenommene begriffliche Unterscheidung ermöglicht es, ganz verschiedene Erscheinungsformen im Kontext der Vielzahl der in der Literatur unternommenen Erklärungsversuche des *soft law phenomenon* zu erörtern.

Im folgenden Teil der Arbeit analysiert der Verfasser verschiedene Erscheinungen im innerstaatlichen Recht, die man als »weiches Recht« kennzeichnen könnte. Er prüft die rechtliche Bindung bestimmter Abreden im deutschen Privatrecht. Daneben untersucht er vereinzelte Probleme des Verfassungsrechts aus der Grauzone rechtlicher Verbindlichkeit, u.a. Koalitionsvereinbarungen, das Lindauer Abkommen und Verfassungskonventionalregeln (*constitutional conventions*) in Großbritannien. Das Ergebnis dieser Analysen ist die klar formulierte Feststellung, daß auf innerstaatlichem Niveau eine rechtliche Normbindung entweder bestehe oder nicht bestehe, eine Abstufung rechtlicher Bindung aus juristischer Sicht nicht gefunden werden könne. Das innerstaatliche Recht knüpfe an den Abschluß außerrechtlicher Vereinbarungen zwar stellenweise Rechtsfolgen und vermittele auf diese Weise den Eindruck, daß einer außerrechtlichen Einigung u.U. eine gewisse Rechtsverbindlichkeit zukommen könne. Dies ändere aber nichts an dem Befund, daß eine bestimmte Vereinbarung außerrechtlichen Charakter habe und die Rechtsfolgen selbst auf einem bestimmten Rechtssatz und nicht auf der außerrechtlichen Vereinbarung beruhen.

In nächsten Teil der Untersuchung greift der Verfasser »weiches Recht« auf zwischenstaatlicher Ebene auf. In bemerkenswerter gedanklicher Präzision stellt er eine Vielzahl außerrechtlicher Vereinbarungen dar, untersucht die bislang in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Standpunkte und schließt eine eigene Bewertung der Vorgänge an. Dem Ergebnis seiner Untersuchung dienlich ist die schon im einführenden Kapitel vorgestellte Trennung der Analyse von Vereinbarungen, deren Rechtsbindung zweifelhaft ist, von der Prüfung der Frage, inwie-

weit im Umkreis völkerrechtlicher Verträge zweifelhafte Rechtswirkungen auftreten. Heusel behandelt an dieser Stelle u.a. auch die Problematik »weicher« Vertragsinhalte völkerrechtlicher Verträge, beispielsweise Versprechen, die ein Bemühen um die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges zum Inhalt haben, ohne diesen selbst zu garantieren. Heusel kommt zu dem Ergebnis, daß auch inhaltlich weit gefaßte Bestandteile völkerrechtlicher Verträge von Rechts wegen grundsätzlich verpflichten. Sie eröffnen der verpflichteten Partei u.U. einen weiten Spielraum bei der Vertragserfüllung. Der rechtliche Charakter der Verpflichtung werde aber nicht dadurch beeinträchtigt, daß im konkreten Fall – selbst *bona fide* – nur ausnahmsweise ein einziges Verhalten als rechtmäßig vorgeschrieben werde. Dieser Teil der Untersuchung wird mit Hinweisen auf gewohnheitsrechtliche Regeln der Staatencourtoisie abgeschlossen.

Der vierte Teil der Arbeit faßt die Erkenntnisse über »weiches« Völkerrecht auf der Grundlage der vorhergehenden Untersuchung zusammen. Außerrechtliche Normen können danach – anders als inhaltlich weite Rechtsnormen – keine verpflichtende Wirkung entfalten. Der Verfasser äußert Bedenken, ob diese Normen einem völkergewohnheitsrechtlich orientierten Verrechtlichungsprozeß unterliegen können. Auch rechtfertigende Wirkungen spricht er außerrechtlichen Normen ab. Die Essenz seiner Schlußfolgerungen ist die Bestätigung der überkommenen strikten Unterscheidung von Recht und Nicht-Recht sowie von *lex lata* und *lex ferenda*. Damit erteilt er den Lehren von einer Graduierbarkeit der Rechtsbindung eine klare Absage.

Dem Ergebnis der lesenswerten Untersuchung von Heusel ist zuzustimmen. Eine klare Unterscheidung zwischen Recht und Nicht-Recht hilft nicht nur dem Rechtsanwender bei der Entscheidung, ob eine konkrete Verhaltenspflicht besteht oder nicht besteht. Sie trägt auch dazu bei, den Anspruch des Völkerrechts auf seinen Rechtscharakter wissenschaftlich und praktisch zu untermauern. Den Vertretern anderer Auffassungen muß deutlich entgegengehalten werden, daß die These rechtlicher Bindung durch außerrechtliche Abmachungen auch den Boden bereitet für die Relativierung rechtlicher Bindungen. Dem Völkerrecht als Recht ist aber nicht gedient, wenn man den Rechtscharakter völkerrechtlicher Verträge relativiert. Auch politische Abmachungen haben in den internationalen Beziehungen ihre Bedeutung. Sie sind rechtlichen Abmachungen gegenüber nicht minderwertig, haben aber eine andere Funktion. Unterstellt man, daß einige Vertreter anderer Auffassungen bestrebt sind, die Entwicklung völkerrechtlicher Normen flexibler zu gestalten, so ist dies zwar eine wichtige Zielsetzung; sie läßt sich aber nicht durch die Aufweichung der Unterscheidung von Recht und Nicht-Recht verfolgen. Vielmehr wäre in diesem Zusammenhang zu prüfen, inwieweit sich die Voraussetzungen der Bildung von Völkergewohnheitsrecht in der letzten Zeit gewandelt haben. Hier gibt es noch viele Entwicklungsmöglichkeiten, die den Rechtscharakter des Völkerrechts nicht relativieren. Thilo Marauhn

**Pottmeyer, Klaus: Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG).** Kommentar. Köln [etc.]: Heymann (1991). XXIV, 647 S. DM 280.-

Das System der deutschen Rüstungsexportkontrollen ist in den vergangenen Jahren zunehmend in das Blickfeld der Öffentlichkeit geraten. Dazu hat beispielsweise die maßgebliche Beteiligung deutscher Firmen am Aufbau von Chemiewaffenproduktionen im Irak und in Libyen beigetragen. Besonders deutlich wurde die Reformbedürftigkeit der bisherigen deutschen Rüstungsexportkontrollen im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden einer massiven Verwicklung deutscher Firmen in irakische Rüstungsvorhaben im Zusammenhang mit der Kuwait-Krise und der internationalen Aktion gegen den Irak. Eines der zentralen Probleme des deutschen Exportkontrollrechts ist die historisch-politisch bedingte Aufteilung in Kontrollen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) und in solche nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) (vgl. dazu Oeter, ZRP 1992, 49ff.). Beide Kontrollmechanismen verfolgten ursprünglich unterschiedliche politische Ziele. Deshalb unterscheiden sich auch die Kontrollansätze erheblich.

Zum AWG gibt es systematische Darstellungen und Kommentierungen auf aktuellem Stand. Dagegen fehlte es bislang an einer umfassenden und aktuellen, die Änderungen und Erweiterungen von 1978 und 1990 berücksichtigenden, Kommentierung des KWKG, das gegenüber dem AWG das restriktivere Exportkontrollregime normiert. Die Darstellung von Pottmeyer geht über die Erörterung aktueller Kernfragen hinaus und kommentiert das KWKG umfassend. Sie füllt damit die aufgezeigte Lücke und ist insoweit sehr zu begrüßen. Das bislang nur für Eingeweihte verständliche Kriegswaffenkontrollrecht wird dadurch einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht.

Das Werk ist ausgesprochen übersichtlich gestaltet. Dazu tragen insbesondere die zahlreichen Randnummern bei, auf die sowohl im ausführlichen Sachverzeichnis als auch in den der jeweiligen Kommentierung vorangestellten Inhaltsangaben Bezug genommen wird. Das Auffinden der gesuchten Erläuterungen wird dadurch erheblich erleichtert. Angesichts des Umfangs der Kommentierung ist die Verwendung klar und zutreffend formulierter Überschriften begrüßenswert. Stellenweise mutet der Kommentar allerdings wie ein Lehrbuch an. Dies trifft insbesondere auf die lange Einleitung zu, die u.a. die historische Entwicklung des Kriegswaffenkontrollrechts beschreibt. Erfreulich ist andererseits, daß angrenzende Rechtsgebiete mit in die Darstellung einbezogen werden. Darüber hinaus ist zu begrüßen, daß auch nicht veröffentlichte Entscheidungen zum Kriegswaffenkontrollgesetz zugänglich gemacht werden. Die Berücksichtigung von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis zum Stand vom 1.2.1991 gewährleistet, daß auch die durch das Gesetz zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen vom 5.11.1990 (BGBl. I 1990, 2429) eingefügten neuen Strafvorschriften für ABC-Waffen (§§ 16–22 KWKG) kommentiert werden konnten

(vgl. zu dem Ende 1990 verabschiedeten Gesetzgebungspaket Epping, RIW 1991, 461 ff.; Holthausen, NJW 1991, 203 ff.).

Begrüßenswert ist die ausführliche Kommentierung des Kriegswaffenbegriffs (§ 1 KWKG), mit der Pottmeyer erstmals eine umfassende Analyse dieses zentralen Begriffs vornimmt. Es fehlt allerdings stellenweise die kritische Distanz, um beispielsweise die rechtspolitische Problematik des Begriffs »zur Kriegführung bestimmt« in § 1 Abs. 1 KWKG unter Berücksichtigung von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GG im Verhältnis zum AWG näher zu erörtern. Immerhin ist die Zuordnung eines Ausfuhrgegenstandes zur Ausfuhrliste nach dem AWG oder zur Kriegswaffenliste nach dem KWKG von ausschlaggebender Bedeutung für das Genehmigungsverfahren. Die rechtspolitische Problematik der engen Definition und der von Pottmeyer vertretenen engen Auslegung des Kriegswaffenbegriffs (§ 1, Rdnrn. 5–13) wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß Pioniergerät oder Militärelektronik wie z.B. Feuerleitsysteme oder Nachrichtenmittel militärischer Zweckbestimmung nicht vom KWKG erfaßt werden. Rechtsvergleichende Hinweise – etwa auf das US-amerikanische oder französische Recht – enthält die Kommentierung insoweit nicht. Das Fehlen von rechtspolitischen Hinweisen an dieser Stelle ist insbesondere deshalb kritisch anzumerken, weil Pottmeyer an anderen Stellen in Kernfragen nicht nur problematische Auslegungen vertritt und diese als herrschende Meinung kennzeichnet (vgl. insbesondere § 4 a, Rdnrn. 55–84), sondern dort auch dezidiert rechtspolitische Bedenken gegen die Ausgestaltung einzelner Vorschriften vorträgt (§ 4 a, Rdnrn. 96–99).

Problematisch erscheint auch die These Pottmeyers zur Reichweite des § 3 Abs. 3 KWKG, dieser Genehmigungstatbestand erfasse nicht die Ausfuhr, sondern nur die zugehörige inländische Beförderung. Diese Auffassung wird von den Gerichten nicht mehr geteilt und ist auch im Hinblick auf Art. 26 Abs. 2 GG nicht glücklich. Die Auffassung der Bundesregierung und der Rechtsprechung zu § 3 Abs. 3 KWKG werden nicht deutlich genug herausgestellt und als eine »Meinung im Schrifttum« gekennzeichnet (§ 3, Rdnr. 132).

Der Kommentierung liegt die Tendenz zugrunde, zugunsten der betroffenen Wirtschaft das KWKG möglichst eng auszulegen. Negativ fällt in diesem Zusammenhang auf, daß Pottmeyer, der Leiter der Rechtsabteilung von Rheinmetall ist, sehr schnell die Wertung »verfassungswidrig« aufgreift (vgl. insbesondere §§ 19–22, Rdnrn. 22–25), dabei aber Sinn und Zweck der zentralen verfassungsrechtlichen Bestimmung des Art. 26 GG nicht hinreichend berücksichtigt.

Aus völkerrechtlicher Perspektive sind neben offenbaren Fehlern einige Auslegungsschwachpunkte anzumerken. Die Feststellung Pottmeyers, der WEU-Vertrag (Westeuropäische Union) gelte »nicht für das ehemalige Staatsgebiet der DDR« (Einleitung, Rdnr. 18), ist unzutreffend (vgl. Art. 3 Abs. 1 Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland; Pottmeyers Verweis auf Art. 8, 11, Anlage I, Kapitel I, Sachgebiet A, Abschnitt I Nr. 3

des Einigungsvertrags ist nicht richtig, da dort der Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 nebst zugehörigem Vertragsgesetz vom 24. März 1955 [BGBl. II 1955, 253] und nicht das WEU-Protokoll Nr. III über Rüstungskontrolle [BGBl. II 1955, 256, 266] von der Geltung im Beitrittsgebiet ausgenommen wird). Darüber hinaus wäre ein Hinweis wünschenswert gewesen, daß die Rüstungskontrollagentur der WEU nur noch mit einer Person besetzt ist, die ca. zweimal jährlich ausgesuchte Firmen in Deutschland kontrolliert, und die konventionelle Rüstungskontrolle 1984 durch die Römischen Beschlüsse im wesentlichen außer Kraft gesetzt wurde. Insofern erweist sich die Darstellung des Kontrollsystems der WEU als zu ausführlich.

Pottmeyers Ausführungen zur Auslandsstraftat gemäß § 21 KWKG sind ausgesprochen kritisch zu bewerten. Seine – von ihm zuletzt auch in NStZ 1992, 57 ff. vertretene – These, diese Vorschrift sei wegen Verstoßes gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot » verfassungswidrig«, ist nicht überzeugend. Die Reichweite des völkerrechtlichen Interventionsverbots wird an dieser Stelle von Pottmeyer unzutreffend dargestellt. Der Übertragung seiner Wertung auf § 45 b AWV (Einleitung, Rdnrn. 183, 184) kann erst recht nicht gefolgt werden. An dieser Stelle wäre ein rechtsvergleichender Hinweis auf das US-amerikanische Recht, das mit seinem ungleich schärferen Kontrollinstrumentarium beispielsweise im Rahmen der Endverbleibskontrolle einschneidende strafrechtliche Sanktionen vorsieht, durchaus angebracht gewesen.

Der ungewöhnlich umfangreiche und aufwendige Kommentar büßt durch die aufgezeigten Schwächen und die erkennbare Tendenz, zugunsten der wehrtechnischen Industrie enge Auslegungsmaßstäbe zu setzen, etwas an Qualität ein. Allerdings ist das im übrigen beachtliche Werk für jeden, der sich mit Fragen des Kriegswaffenkontrollgesetzes zu befassen hat, eine wertvolle Hilfe. Zu dem insgesamt verdienstvollen Kommentar gibt es derzeit keine ernsthafte Alternative. Gleichwohl sollten die Ausführungen Pottmeyers stets mit kritischer Distanz unter Berücksichtigung der Auffassung der jeweiligen Gegenmeinung gelesen werden.

Thilo Marauhn

**Santa Maria, Alberto: Diritto commerciale comunitario.** Milano: Giuffrè 1990. VII, 496 S. L. 45.000.-

Das Lehrbuch von Santa Maria ist in erster Linie als Hilfsmittel zur Examensvorbereitung für Studenten konzipiert. Der Verf. versteht es, in sechs Kapiteln einen knappen, aber dem Zweck des Werkes vollkommen gerecht werden den Überblick über nahezu das gesamte Wirtschaftsrecht der EG zu geben. Er hält sich dabei stets streng an die Vorgaben *de lege lata* durch die jeweiligen Rechtssetzungsakte der Gemeinschaften oder die relevanten multilateralen Verträge. Die Rechtsprechung des EuGH sowie die Praxis der Kommission sind durchweg eingearbeitet.

Das 1. Kapitel beschreibt die gegenseitige Anerkennung und die Behandlung

fremder Gesellschaften anhand der Vorschriften des EWG-Vertrages und der Brüsseler Konvention von 1968. Die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts und die Niederlassungsfreiheit sind Gegenstand des 2. Kapitels. Die Ausführungen über die Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs nach Art.67ff. EWG-Vertrag beziehen den sogenannten ersten Delors-Bericht über die Wirtschafts- und Währungsunion, der im Rahmen der Verhandlungen in Maastricht bekanntlich eine entscheidende Rolle gespielt hat, mit ein. Am Ende dieses Kapitels nimmt der Autor zu Recht eine kritische Position gegenüber der zunächst fehlenden Bereitschaft der italienischen Gesetzgebung ein, das Monopol der Regierung bezüglich der Festsetzung der Wechselkurse aufzuheben; dies ist erst kürzlich geschehen.

Gegenstand des anschließenden Kapitels sind die sogenannten multinationalen Gesellschaften, wobei hier insbesondere auf die Schwierigkeiten der extraterritorialen Wirkungen hingewiesen wird, die die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln in solchen Fällen mit sich bringt.

Das 6. und letzte Kapitel widmet sich der Regulierung von Dumping-Maßnahmen und Subventionen durch das EG-Recht. Auch hier werden die Rechtsgrundlagen und die darauf basierende Praxis der EG-Organen zutreffend und umfassend dargestellt. Der Verf. weist auch auf die Divergenzen zwischen der EG und den USA gerade in diesem Bereich hin, welche gerade im Rahmen der sogenannten Uruguay-Runde eine entscheidende Rolle spielen.

Der Wert des Buches für den Benutzer wird durch einen Anhang erhöht, der zunächst einen Überblick über die Umsetzung der Richtlinien 1–8 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrecht in den Mitgliedstaaten gibt, dann ein Verzeichnis der geltenden Rechtsakte und Vorschläge für Rechtsakte der EG enthält, die Entscheidungen der Kommission auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts aufzählt und schließlich alle zitierten Urteile des EuGH aufführt. Daß zugunsten der Übersichtlichkeit und im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Werkes als Lehr- bzw. Lernbuch für Studenten nicht die gesamte inzwischen fast uferlos zu nennende Literatur zum EG-Wirtschaftsrecht verarbeitet wurde, fällt dagegen weniger ins Gewicht als die Tatsache, daß weder ein Literatur- noch ein Stichwortverzeichnis vorhanden sind. Beides hätte die Verwendbarkeit des Bandes noch gesteigert.

Das Buch *Santa Maria*s erfüllt dessenungeachtet nicht nur seinen Zweck als Hilfsmittel zur Prüfungsvorbereitung für Studenten, sondern vermag auch allen sonst am Europäischen Wirtschaftsrecht Interessierten einen guten Einblick in die Materie zu geben.

Günter Wilms, Speyer

**Schöne, Franz-Josef: Dienstleistungsfreiheit in der EG und deutsche Wirtschaftsaufsicht.** Köln [etc.]: Heymann (1989). XL, 210 S. (Schriften zum Wirtschafts-, Handels-, Industrierecht, hrsg. von Rudolf Lukes als Fortsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Abhandlungen von Arthur Nußbaum, Bd.32). DM 124.-

Der vorliegende Band beschreibt das Verhältnis zwischen der weitgehenden Dienstleistungsfreiheit, wie sie der EWG-Vertrag normiert, und der deutschen

Wirtschaftsaufsicht. Der Verf. geht von der Prämisse aus, daß dem Gemeinsamen Markt – und somit den fünf Freiheiten – eine zentrale Funktion im Integrationsprozeß zukomme (§ 1). Zutreffend wird weiterhin ein Konfliktfeld zwischen den Zielen des EWG-Vertrages und den überkommenen Mitteln der nationalen Wirtschaftsaufsicht konstatiert. Letzteres beruhe vor allem darauf, daß die nationale Wirtschaftsaufsicht wesentlich älteren Ursprungs sei. Dies ist sicher richtig, darüber hinaus stehen neben diesem eher historischen Grund wohl andere zum Teil protektionistische Motive im Vordergrund.

Nach dieser Einleitung stellt Schöne in einem Überblick das Recht der deutschen Wirtschaftsaufsicht dar (§ 2), wobei er zunächst den Begriff definiert, dann das Ziel dieser Aufsicht beschreibt und sich schließlich ihren Mitteln zuwendet. Im Anschluß daran wird die Frage gestellt, inwieweit wirtschaftsaufsichtsrechtlich reglementierte Tätigkeiten Dienstleistungen im Sinne der Art.59ff. EWG-Vertrag sind (§ 3). Hier wird zunächst der Begriff der Dienstleistung i.S.d. Gemeinschaftsrechts definiert. Anschließend erfolgt die Abgrenzung von den anderen Freiheiten des EWG-Vertrages. Der Verf. kommt nach ausführlicher Analyse der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung – im Einklang mit dem EuGH – zu dem Ergebnis, daß Art.59ff. EWG-Vertrag nur dann anwendbar sind, wenn die in Rede stehende Leistung selbst die Grenze zu einem anderen Mitgliedstaat überschreitet.

Im nächsten Kapitel (§ 4) geht Schöne der Frage nach, inwieweit das deutsche Recht der Wirtschaftsaufsicht die Dienstleistungsfreiheit gemäß Art.59 EWG-Vertrag beschränkt.

Das letzte Kapitel (§ 5) – der Kern der Arbeit – untersucht, unter welchen Voraussetzungen Maßnahmen der deutschen Wirtschaftsaufsicht, die den freien Dienstleistungsverkehr beschränken, gemeinschaftsrechtlich gerechtfertigt werden können. Zutreffend stellt der Verf. fest, daß formal diskriminierende Maßnahmen weder nach Art.55 und 56 EWG-Vertrag gerechtfertigt werden können, noch unter den immanenten Vorbehalt des Art.59 EWG-Vertrag fallen.

Abschließend wird konstatiert, daß die Schrankensystematik der Art.59ff. EWG-Vertrag mit der sogenannten »Dreistufentheorie« des Bundesverfassungsgerichts zu Art.12 GG vergleichbar sei. Der weitere Schluß, die Art.48ff., 52ff. und 59ff. EWG-Vertrag räumten den Gemeinschaftsbürgern ein subjektives Recht ein, das dem aus Art.12 GG entspreche, erscheint beim gegenwärtigen Stand der Integration als etwas weitgehend, dies vor allem im Hinblick auf das Erfordernis der grenzüberschreitenden Aktivität als Grundvoraussetzung für das Eingreifen der genannten Vorschriften des EWG-Vertrages.

Günter Wilm s, Speyer

**Zoll, Jürgen: Freizonen im internationalen Wirtschaftsrecht.** Völkerrechtliche Schranken exzessiver Wirtschaftsförderung. Baden-Baden: Nomos (1990). VII, 130 S. (Nomos Universitätschriften – Recht, Bd.29). DM 48.-

Freizonen spielen heutzutage eine wichtige Rolle beim internationalen Wettbe-

werb um Investitionen. Es ist das Verdienst des Verfassers, auf diesen Umstand zu einer Zeit aufmerksam gemacht zu haben, da die Uruguay-Runde den Welthandel weiter von protektionistischen Maßnahmen befreien will. Wenn man hierin eine Tendenz zu einer neuen Welthandelsordnung sieht, hätte diese, als Hamburger Dissertation erschienene, Abhandlung wichtige Impulse geben können. Dies ist ihr allerdings nur mit Einschränkungen gelungen.

Aus einem soliden volkswirtschaftlichen Verständnis heraus erläutert Zoll zunächst verschiedene Arten von Freizonen. Die Arten ihrer infrastrukturellen, arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Förderung werden anschaulich dargestellt. Die beiden Beispiele für Produktionsfreizonen (Philippinen und Türkei) wirken allerdings etwas willkürlich. Eine breitere Auswertung der Praxis wäre zu wünschen gewesen. Bei dieser Darstellung stützt sich der Autor im wesentlichen auf Sekundärtexte, vor allem auf Veröffentlichungen der UNIDO.

Anschließend stellt er die Einrichtung und Förderung von Freizonen in den Rahmen des geltenden Wirtschaftsvölkerrechts. Die Erörterung allgemeiner Prinzipien des Wirtschaftsvölkerrechts muß man als nur bedingt geglückt bezeichnen. Die nationalrechtliche und die völkerrechtliche Ebene werden vermischt, wenn die Souveränität der Staaten im Verkehr untereinander auf das Prinzip der Volkssouveränität zurückgeführt wird. Ein Gebot zur internationalen Solidarität wird zunächst als Rechtsprinzip, später (richtig) als Ziel der Wirtschaftspolitik bezeichnet. Wenn die bilaterale Vertragspraxis lediglich am deutsch-türkischen Handelsvertrag von 1930 erläutert wird, ist dies eine allenfalls mutige Interpolation der Rechtslage. Die Untersuchung der Vereinbarkeit von Freizonen mit einer »gemeinschaftsorientierten Weltwirtschaftsordnung« deckt Mißverständnisse bei der rechtlichen Einordnung von Resolutionen der UN-Generalversammlung auf, wenn behauptet wird, wegen der Gegenstimmen wichtiger Industrieländer hätten die entsprechenden Resolutionen keine Verbindlichkeit erhalten können (das können sie nach überwiegender Ansicht als solche in keinem Falle).

Lohnend ist die Frage nach der Vereinbarkeit bestimmter Freizonen-Förderungsmaßnahmen mit dem GATT-Subventionsrecht. Das Ergebnis des Verfassers, daß jedenfalls direkte Zuwendungen und Steuersubventionen als »Ausfuhrsubventionen« dem GATT-Subventionskodex unterfallen können, überzeugt. Das anschließende, als Anhang gekennzeichnete, Kapitel zu den Sanktionsmöglichkeiten bei GATT-Verletzungen weist allerdings keinen spezifischen Bezug zum Thema auf und wirkt daher dezidiert.

Auf 12 Seiten werden dann Möglichkeiten und Grenzen der Weiterentwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts diskutiert. Ob Vorschlägen, »Sozialdumping« durch eine Verankerung von ILO-Mindeststandards im GATT wirksamer als in der ILO selbst zu begegnen, Erfolg beschieden sein wird, darf bezweifelt werden. Dagegen erscheint der Ruf nach einer Schärfung des Subventionsbegriffs berechtigt.

Abschließend widmet sich Zoll den Freizonen im Recht der Europäischen

Gemeinschaften. Zu Recht wird betont, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik (im Außenverkehr) schon an die GATT-Regeln gebunden sind. Zumindest mißverständlich ist es aber, wenn die fehlende Mitgliedschaft einiger Staaten im GATT die Überleitung zum Freizonenrecht der EWG bildet, kann letzteres doch nur den Binnenverkehr regeln. Die an sich richtige Aussage in der Überschrift VI.3.2.4, daß nämlich das einheitliche Zollgebiet in Verbindung mit der (abschließenden) Freizonenverordnung die Errichtung weitergehender Freizonen ausschließt, wird im folgenden Text wieder relativiert durch die Bemerkung, Produktionsfreizonen seien »im Gemeinschaftsrecht nicht vorgesehen«. Zustimmung verdient dagegen die Auslegung von Art. 92 EWG-Vertrag dahin gehend, daß bestimmte Formen der Freizonenförderung dem Beihilfeverbot der EWG unterfallen.

Es ist zwar sehr zu begrüßen, daß in einer Zeit der Liberalisierung des Welt Handels auf das Problem der Freizonen hingewiesen wird. Doch hätte man diesem Thema eine rechtlich gründlichere Behandlung gewünscht. Nicht nur die aufgezeigten inhaltlichen Ungenauigkeiten dieser Arbeit, sondern auch die kleine Schrifttype, gewisse grammatikalische Schwächen und gelegentliche Wortungen tüme (»Exportfreizonenproduzenten«) reduzieren das Lesevergnügen erheblich. Auch als Nachschlagewerk kann dieses Buch dem Leser nur bedingt empfohlen werden, hat sich der Autor doch im Fußnotenapparat große Zurückhaltung aufgelegt.

Gunnar Schuster